



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.I. Der Evangelischen Schluß zu Längerich, oder Endliche
Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. August.

habe auf Ihrer Hoch-Fürstlichen Durchlauchtigkeit gnädigsten Befehl ich es unter- dienstlich also anmelden sollen, Derofelben favor und guter Gewogenheit meine we- nige Person bestes recommendirend und verbleibend. Osnabrück am 23. Julii Anno 1646.

1646. August.

Er. Hoch-Edlen Geirengen. c. Bereitwilligt und geflissener Diener Ludwig Schneidbach Erg-Bischöflicher Fürst- lich-Bremischer anhero abgefertigter Sec- cretarius.

§. IX.

Evangelici exhibiren ih- re Endliche Gegen-Erklärung in puncto Gravami- num.

Es kamen aber dannoch endlich die Evangelische Gesandten, von Osnabrück und Münster, in loco tertio, zu Langerich zusammen, und verglichen sich wegen derer unter ihnen noch in diffe- renz gestandener Punkten, über die End- liche Gegen-Erklärung in puncto Gra- vaminum, welches sodann Magdeburg in einen gemeinsamen Ruffas, wie das fol- gende extensum sub N. I. ausweiset, brachte. Nachdeme man nun, laut Proto- colli, N. II. am 17. Augusti darüber nochmalige Consultation zu Münster gepflogen; so wurde solche der Evangeli- schen Endliche Gegen-Erklärung, Dienstags den 18. Augusti, denen Kay- serlichen Plenipotentiarren zu Münster, dann folgenden Mittwochs den Chur- Sächsischen und Chur-Brandenbur- gischen Gesandten, per Deputatos aus dem Fürsten-Rath, exhibiret. Zu Osnabrück aber war die Zusage schon vorher, den 14. Augusti frühe um 8. Uhr, den Kayserlichen Gesandten, und um 1. Uhr Nachmittags, den Schwedi- schen geschehen, wobey die Deputati wa- ren, Altenburg, Weymar, Braun- schweig-Lüneburg, Hessen-Cassel, Wetterauische Grafen, Straßburg

und Nürnberg. Folgenden Tags, den 15. ejusd. wurde solche Gegen-Erklärung auch dem Chur-Mainzischen Directorio zu Osnabrück, in Beseyn des Oesterrei- chischen, Würzburgischen und Baltha- Neuburgischen Gesandten, zugestellt, welche, und sonderlich der Würzburgische, sich sehr erfreueten, daß die Evangelischen ihnen zu Langerich gemachten Schluß nicht geändert hätten, ohngeachtet inzwischen die betrübte Zeitung von der Niederlage der Kayserlichen und Bayerschen Armeee ent- gelassen war. Wiewohl die Evangelische Gesandten zu Münster ungleich aufnah- men, daß die Exhibirung der gemestren Erklärung, nicht pari passu, wie sich in ex- peditione dergleichen Actuum publico- rum gebühre, zu Osnabrück geschehen, Ausweis des Schreibens sub N. III. Die übrigen Catholici aber waren nachgehends mit solcher derer Evan- gelicorum Erklärung so gar nicht zufrie- den, daß sie sich bedrohlich in Discourfen darauf vernehmen ließen, woferne Evan- gelici sich nicht besser zum Ziel legen wol- ten; so mußten sie das Werk nothwendig ertlegen und zerschlagen, auch alles drüber und drunter gehen lassen.

N. I.

Der Evangelischen Schluß zu Langerich, oder Gegen-Erklärung in puncto Gravaminum.

N. I. Der Evange- lischen Endli- che Gegen-Er- klärung in puncto Gra- vaminum.

1) Mit Wiederholung voriger Preliminarium, kan man Evangelischen theils, mit dem, was die Catholischen von der Amnestie abermahls vorschlagen, nicht einig seyn, noch dieselbe als eine Conditionem dem Tractatu Gravaminum inseriren lassen, sondern es würde sich deshalb, um geliebter Kürze willen, auf das über- gebene Reichs-Bedencken und der Evangelischen jüngste Erklärung bekauffen. Dem- nach auch bey denen letzt-übergebenen Evangelischen Vorschlägen eine Verzeichniß et- licher Stuffer und Prælaturen sub Lit. A. beygeleget, und in denen Vorschlägen darauf beruffen worden, darinnen sich aber einiger Irrthum befunden, so auch also- bald

1646.
August.

bald denen Hochansehnlich-Kaiserlichen Herren Plenipotentiaris und dem löblichen Chur-Mayntzischen Directorio eröffnet, solch Verzeichniß wieder zurück gefordert, und es ad Protocollum zu nehmen gebeten, auch diese Abforderung von ihnen für billig erachtet worden; Als wird jeßterwehnte Designation, welche ohne das *citra præjudicium cujusque* übergeben worden, hiemit nochmals expresse cassiret, aufgehoben und abgethan; Dabey aber hat es billig sein Bewenden, daß der Passauische Vertrag de Anno 1552. und darum verfolgte Religions-Friede, wie derselbe Anno 1555. zwischen gesammten Chur-Fürsten und Ständen des Reichs beyder Religionen gütlichen abgehandelt und verglichen, auch Anno 1566. und hernach öftters confirmiret worden, nochmals kräftig seyn und verbleiben; Benebens aber auch, was bey diesem insiehenden Convēt in ein oder andern Articul anderwärts, mit beyderseits Einwilligung, abgehandelt und verglichen wird, das soll für eine von beyden Theilen, bis zu endlicher Vergleichung der beyden Religionen beliebte, beständige und immerwährende Declaration des Religion-Friedens, ohngeachtet aller Contradiction und Protestation, gehalten, auch in- und ausserhalb Reichens beobachtet; In allen übrigen aber eine durchgehende Gleichheit zwischen Chur-Fürsten des Reichs beyder Religionen, samt und sonders gehalten, und *via facti* als ohne diß hoch verboten, weder ein noch andern Theils, zu ewigen Zeiten nicht verfahren werden.

1646.
August.

2. Der Terminus a quo Restitutionis in Ecclesiasticis, wie auch, was intuitu Religionis in Politicis dasset geändert, soll ad Annum 1621. den 1. Januarii reduciret, und solchem nach die Restitutio plenariē & pure, mittelst Aufhebung darwider in dergleichen Sachen gesprochener Urtheiln und Decreten, Verträgen, Accorden und Executionen, in den Stand, darinnen es den 1. Januar. 1621. gewesen, hinwieder gestellt und angeordnet, doch aber diejenigen, so vor der Zeit graviret, darvon nicht ausgeschlossen, sondern die Gebühr beobachtet; sonderlich aber Herrn Pfalz-Graff Ludewig Philipps Fürstliche Gnaden, dieses beliebten Termini ungehindert, in vorige Possession tam in Ecclesiasticis quam in Politicis völlig restituiret werden.

3. Was dann die Immediat-Stifter anlanget, sie seynd Primat-Erz-Bis-tum, Bis-tum, Abtheyen, Probstheyn, Meisterthum, Balleyen, Comenthureyen, wie auch die ungemittelte Kaiserliche freye weltliche Stifter, und alle andere unmittelbare Geistliche Güther, Stiftungen und Einkünften, wie die Nahmen haben mögen, welche der Evangelischen oder Catholischen Religion verwandte, noch zu Anfang des 1621. Jahrs innen gehabt und besessen, dieselben alle und jede, keines davon ausgenommen, sollen den Religions-Verwandten so jezt-gesagte Zeit in wirklicher Possession sich befunden, ohne einige Contradiction und Anspruch, auf 100. Jahr, von Beschluß dieser Vergleichung anzurechnen, geruhiglich verbleiben, und in Händen gelassen, auch in wähernder solcher Zeit wider ein und andern Theil deshalb *via Juris* nichts vorgenommen werden: Nach Verfließung aber obbemeldter 100. Jahr, oder auch in wäherendem Lauff derselben, soll von beyden Theilen eine Christliche, gütliche und freundliche Vergleichung, wie es mit solchen Immediat-Stiftungen und Geistlichen Güthern, sonderlich aber auf nachgesetzte Veränderungs-Fälle und sonsten zu halten, vorgenommen, und weder dem einen noch dem andern Theil, obchon die gedachten 100. Jahr verlauffen, einiger Ordinair oder Summarischer Proceß, neque in Petitorio neque in Possessorio, weil weniger *de facto* etwas anzufahen verstatet, noch die vor diesem angefangene Proceß prosequiret, oder die gefällten Urtheil exquiret werden, bis so wohl des Richters und Judicii als auch der Normæ tam Legis quam Processus, nach welcher dieser, wie auch andere Geistliche Güther und Jura betreffende unerglichene Puncta entschieden und erdtert werden sollen, beyderseits mit gutem Belieben sich vereinbahret, unterdessen sollen beyde Theil in ihren Rechten unverkürzt und ohne Interruption continuandæ Possessionis, jezt alsdamm und dann als jezo stehen, darinnen ein jedweder Anno 1621. den

1646. 1. Januar. gestanden. Aber die Actiones, wie gemeldet, bis zu künftiger Ver- 1646.
August. gleichung in suspenso verbleiben. August.

Wenn nun hierzwischen ein Evangelischer oder Catholischer Erzbischoff oder Bischoff, Praelat &c. mit oder ohne sein Capitul samt und sonderes, oder andere präbendirte, die Religion verändern thäte, soll derselbe sein Erzbischoff, Bischoff, Praelatur und andere Beneficia auch damit alle Früchte und Einkommen, alsbald ohne einig Verzug und Wider-Rede abtreten; jedoch seinen Ehren unnachtheilig, und ihm nach Standes-Gebühr und des Stiffts oder Beneficii Vermögen, auf sein Lebtag ein Unterhalt verordnet, auch die bis zu seinem Abtritt percipirte Fructus und Intraden gelassen: Im Fall der Evangelischen oder Catholischen Religion zugehörige Stände seithero Anno 1621. den 1. Januar. inclusive solcher dantahis umgehabter Erzbischoff und Stiffter in: oder außerhalb Reichens entsetzt, oder ihnen sonst daran Eintrag, Hinderung oder Irrung zugefügt worden, die sollen tam in Politicis quam Ecclesiasticis alsobald in Krafft dieses wiederum in integrum restituiret, und alle darwider vorgenommene Neuierung aufgehoben und abgeschafft werden, damit die Erzbischoff und Stiffter, die Anno 1621. den 1. Januar. ein Catholisch Haupt gehabt, wieder ein Catholisch Haupt erlangen, und es also auch mit denen Primar-Erzbischoff und Stifftern gehalten werden, denen Anno 1621. den 1. Januar. ein Evangelisches Haupt vorgestanden; jedoch denen Juribus Capitulorum unabhängig und ohne einig Erstattung der aufgehobenen Nützingen, Schäden oder Unkosten, die ein oder ander Theil gegen den andern zu pretendiren haben möchte.

4) In denen Erzbischoff und Stifftern solles der Electionen und Postulationen gehalten werden, wie es jedes Orts zusehender das Herkommen und die alten Statuta erfordern; jedoch sofern sie denen Reichs-Fundamental-Gesetzen, Passauschem Vertrag, Religion-Frieden und jeglichem Vergleich gemäß sind, auch, so viel der Evangelischen Erzbischoff und Stiffter Statuta betrifft, nichts in sich halten, so der Augspurgischen Confession zuwider läuft, sonderlich aber soll bey vorgehenden Electionen und Postulationen denen Capitulationibus einverleibet, und dadurch ein jeder Erzbischoff oder Postulirter zum Erzbischoff oder Bischoff verbunden werden, solche Erzbischoff oder Stifft, darzu er eligiret oder erfordert worden, keinesweges erblich zu machen, sondern es sollen jederzeit dem Dom-Capitul, und weme es nebenst demselben zusiehet, wie es jedes Orts Herkommen, in allen Fällen die freye Wahl oder Postulation gelassen, und jede vacante an der Administration und Übung der Jurium Episcopatum keine Hinderniß noch Eintrag geschehen.

5) Die Menses Papales sollen in denen Stiftungen, so in Anno 1621. den 1. Januar. mit Evangelischen Capitularen allein besetzt gewesen, gar nicht, wo aber selbiger Zeit auch Catholische zugelassen, in so weit, als sie jedes Orts in Anno 1621. den 1. Januar. beständig herbracht, und blos vermöge dieses Vergleichs ein Catholischer in seiner Anzahl zu surrogiren statt haben, jedoch, wann a die vacationis innerhalb 3. Monaten die Provisiones a Curia Romana immediate denen Capituln gebühlich insinuiret worden.

Über die Annaten, Jure Pallii, Confirmationum und andere Præensiones des Päpstlichen Stuhls, hat sich die Eddliche Teutsche Nation jedesmahl, noch vor der Christlichen Reformation höchlichen beschwehret, und können die Evangelischen an die jetzt ersehite und andere Jura Papalia sich gar nicht binden lassen, noch auch einige Collation auf Praelaturen und andern Dignitäten hinführo admittiren.

In welchen Erzbischoff und Stifftern aber die Preces Primariae herbracht, verbleiben der Römisch-Kaiserlichen Majestät dieselben, wie vor diesem, auch hinführo, ohne allen Eintrag und Wieder-Rede; jedoch mit dieser Erläuterung, daß nach jedem Orts Herkommen qualifizierte Personen und an der Evangelischen statt, es seynd nur Anno 1621. den 1. Januar. die Capitula und Stiffter völlig, oder nur zum

1646. Theil der Evangelischen Religion zugethan gewest, keine andere als Evangelische 1646.
 August. präsentiret werden. August.

6) Die erwählten oder postulierten Primas, Erzb. oder Bischöffe, wie auch Prälaten, sollen die Confirmation bey dem Pabst zu suchen nicht schuldig seyn, sondern bey der Römisch-Käyserlichen Majestät sich innerhalb Jahres-Frist nach geschehener Election oder Postulation der Belehnung halber gebühlich angeben, und auf vorhergehende dessen Beschünigung durch producirte Decreta Electionis vel Postulationis, auch geleistete Reichs-Lehen-Pflicht, mit denen Regalibus und andern Befugnissen beliehen, und eine leidentliche Reichs-Lehen-Taxa von ihnen gefordert werden. So sollen auch die Evangelische Primas, Erzb. und Bischöffe und Prälaten, und Sede vacante die Capitula und wenn nebenst denselben jedes Orts die Administration zusehet, zu Reichs-Depuration-Visitacion- und Revision-Lagen, wie auch anderen Gemeinen und sonderbaren Reichs-Conventen beschreiben, und ad Sessionem & Votum, so weit es ein oder ander dergleichen Stand vor Aenderung der Religion herbracht, zugelassen werden. Durch wen und wie viel Personen aber solche Conventus zu beschicken, wird sich jedesmahls der Erzb. Bischoff oder Prälat mit seinem Capitulo oder Convent vernehmen. Wegen der Titulatur, Sessionis & Voti, hat man sich weiters mit einander dahin gutwillig verglichen, daß die Evangelische Primas, Erzb. und Bischöffe und Prälaten, jedoch ihrem Stand, Dignität und Rechten unnachtheilig, mit dem Titel Erwählter oder Postulirter zum Erzb. oder Bischoff, Abt, Probst zufrieden seyn wollen. Die Session und Votum aber soll denen Evangelischen in vorgehabter Stell- und Ordnung verbleiben, und die Differentien zwischen denen respective Primaten in Germanien und Erzb. Bischöffen zu Magdeburg und Salzburg, auch jeso beygeleget werden.

7) Auf welchen Catholischen oder Evangelischen Erzb. und Stiftern Anno 1621. den 1. Januar. nebenst denen Catholischen auch Evangelische Canonici, Capitulares und Dom-Herren präbendiret gewesen, auf denen soll auch noch künftig, so wohl denen Evangelischen als Catholischen ein freyer Zutritt gelassen, und die Anzahl der Catholischen und Evangelischen Capitularium und Canonicorum, so groß oder gering sie Anno 1621. den 1. Januar. gewesen, inskünftige, ohne Abgang erhalten: ihnen auch das Exerцитium Evangelicae vel Catholicae Religionis, wo es Anno 1621. den 1. Januar. öffentlich herbracht, noch ferne verstatet, und wider dieses alles, weder mit Electionen, Präsentationen, noch sonst in andere Wege einige Aenderung nicht eingeführet werden.

8) Wer sowohl von Evangelischen als Catholischen mehr als ein Erzb. oder Stiff durch Wahl oder Postulation erlanget, soll solche ad tempus vitae behalten; hinführo aber ein jeder mit einem, zweyen, oder wegen etwa geringer Intraden zum höchsten mit 3. Stiftern sich begnügen lassen; es soll auch hinführo fleißig darauf gesehen werden, damit der Adel, Geschlechter oder graduirter Stand, wie auch sonst qualificirte Personen, denen Fundationen und Herkommen gemäß, in denen hohen Stiftern erhalten und davon nicht ausgeschlossen werden.

9) Alle diejenigen Mediat-Stiff, Cldster, Valleyen, Commenthureyen, Kirchen oder andere dergleichen Geistliche Güther, wie die Nahmen haben oder titulirt werden können oder mögen, so die Evangelischen Chur-Fürsten und Stände, samt und sonders Anno 1621. den 1. Januar. in Besit gehabt, verbleiben den Evangelischen hinführo ungehindert, immerwährend und allezeit, und ohne Unterscheid, ob sie vor oder nach dem Passauschen Vertrag oder Religion-Friede zur Christlichen Reformation gezogen, und in ihre Possession kommen, auch dessen, was die Catholischen wegen esslicher Stiff und Cldster bishero vorgewendet, ob wären sie exempt, extra Territorium, oder doch nicht de Territorio obgedachter Evangelischer Stände, ganz ungehindert und hindan gesetzt der Quaction, ob gedachte Stiff, Cldster und Kirchen und Geistlichen Güther, Suffraganatus, Diaconatus, oder
andere

1646. August. andere Respect zu bemeldten Reichs-Ständen trügen, oder auch Reichs-Ständen 1646. August. zuständig gewesen, sondern bloß darauf soll gesehen werden, ob die Evangelischen Anno 1621. den 1. Januarii in würcklicher Possession sich befunden, uneracht des theils Orten eingeführten Interims, und vor oder hernach ergangener Particular-Berträgen Litis-Pendentien, Rerum Decisarum und dergleichen: Und werden unter dieser Regul auch Pfandschafften verstanden, so viel deren die Evangelischen und ihre Vorfahren über Menschen-Gedencken in Besiß gehabt, und Anno 1621. den 1. Januarii noch besessen. Was nun denen Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen von solchen Mediat-Stifften, Klöstern, Meisterthum, Balleyen, Commenthureyen, Kirchen, Schulen, Hospitalen, auch insgemein alle dergleichen Mediat-Geistliche Güter und Einkünften, wie auch Pfandschafften seither Anno 1621. den 1. Januar. unter was Prätext und auf was Maas und Weiß es auch geschehen seyn möge, mit oder ohne Proceß entwehret worden, soll ihnen ohne Unterscheid, Verzug und Aufenthalt plenarië in vorigen Stand, wie auch die mit abgenommene Documenta, restituiret, und ob sie bereits wieder in possessione wären, daran ferner nicht turbi- ret, sondern für und für ohne Anspruch ruhig gelassen werden. So viel aber oban- geregte Pfandschafften betrifft, sollen hierdurch die hiebevör verpfändete Reichs-Städte, und andere unmittelbare Communen nicht gemeynet seyn, sondern ihnen ihre eigene Reluicion jederzeit frey stehen; Diejenigen Mediat-Stifft, Klöster, und Geistliche Güter aber, die in Evangelischen Landen gelegen, und Anno 1621. den 1. Januarii von Catholischen würcklich besessen worden, sollen denen Catholischen verbleiben, jedoch daß sie keinen andern Ordens-Leuten, als denen sie vermöge der Foundation gehören, eingeräumet werden. Auf welchen Mediat-Stifften, Collegial-Kirchen, Klöstern, Ho- spitalien aber Anno 1621. den 1. Januar. Evangelische und Catholische zugleich gewe- sen, oder angenommen worden, solle es hinführo auch sein Bewenden haben, und bey solcher Anzahl, wie auch des Publici Exercitii halben, als sich solches Anno 1621. den 1. Januarii befunden, für und für verbleiben, und kein Theil dem andern hierin Ein- trag und Hindernuß thun. Wo aber bey dergleichen Immediat-Stiftungen die Kö- niglich, Kayserliche Majestät die Preces Primarias Anno 1621. den 1. Januarii her- bracht, bleiben dieselbe dergestalt, daß bey den Evangelischen oder vermengten Stifftern, dieselbige auf solcher Religion Zugethane und Eingefessene ausgegeben werden. Die Menfes Papales aber sollen in den Mediat-Stifftern keine statt haben, und hingegen die Erz- und Bischöffe, oder wer es sonst herbracht, in den Mensibus Extraordi- nariis die verledigten Præbenden ferner zu verleyhen Zug und Macht haben: Nicht tweniger, wo die Evangelischen bey solchen Mediat-Stifftern, Klöstern und Colle- gial-Kirchen, welche Anno 1621. den 1. Januar. entweder vöblig oder nur zum Theil in der Catholischen Händen gewesen, die Präsentation, Inspection, Visitation, Confirmation, Correction, auch Protection, Deffnung, Abzug, Frohn-Dienst, und andere Jura herbracht, oder auch Evangelische Kloster-Prediger und Pröb- ste darinnen gehalten, solches bleibt ihnen auch inskünfftige reserviret; ingleichen, wann die Wahlen nicht zu rechter Zeit und Orth, auch auf gebührende Masse gesche- hen, sich der vacirenden Præbenden, alsdann ex jure devoluto anzumassen und zu conferiren. Jedoch im übrigen denen Catholischen an ihrer Possession und In- habung dergleichen Geistlicher Mediat-Stiffter, Collegial-Kirchen und Klöster durchaus unabbrüchig.

10) Die Freye ohnmittelbare Reichs-Ritterschafft, solle an Orten und Enden, da sie respectu certorum honorum keinem Stand als Landsassen unterworfen, gleich obberührten Chur-Fürsten und Ständen bey dem klaren illimitirten Verstand und Inhalt des Religion-Friedens und dieses Vergleiches, in allen Stücken für sich und ihre geschuldigte Unterthanen gelassen, und ihnen darüber ganz kein Eintrag gethan: sondern, dasern einiger geschehen, sie darwieder restituiret werden.

11) Obwohl dasjenige, was hieroben unterschiedlich von Chur-Fürsten und Ständen des Reichs versehen, auch die Freye und Reichs-Städte, als ohnwid- ersprechliche Mit-Stände angehet und berührt; Deswegen auch einiger fernern Spe- cial-

1646.
August.

cial-Expression derselben im geringsten nicht vonnöthen wäre, damit jedoch allem fünffügen Zweifel und Disputat in Zeiten vorgebogen werde, ist für rathsam, dienlich und der Sachen gemäß besunden worden, obgelegter General-Disposition zu allem Überfluß noch diese Special-Erläuterung mit anzuhengen, daß berührte des Heiligen Reichs Frey- und Reichs-Städte, samt und sonders, des Religion-Friedens aller desselben Beneficien und Rechten, auch jetzigen Vergleichs, so wohl als andere höhere Stände des Reichs, beydes in ihren Ring-Mauern, Vorstädten und zugehörigen Territoriis, als auch anderstwo, da sie dessen berechtiget seyn, es seyen gleich bey Aufrihtung des Religion-Friedens beyder Religionen, oder die Augspurgische Confession allein darinnen in Schwang und Übung gewesen, würcklich und vollkommenlich gemessen, darwider auch, weder mit ungleichen Explicationen des Religion-Friedens, noch in einige andere Wege, der Religion und derselben freyen Exercitio zuwider, innumerehr beschweret: so wohl wider all dasjenige, so wegen der Religion und des Interims oder vor und nach dem Passawischen Vertrag und Religion-Frieden zur Christlichen Reformation gezogener Geistlicher Güter, oder sonst in intuitu & occasione Religionis in Politischen Sachen, mit Commissionen, Inhibitionen, Decreten, Mandaten, Urtheiln, Paritorien, Verträgen, Executionen, Ablösung der Reichs-Pfandschaffren, Einführung allerhand Neuerungen, (als der Catholischen Orden, Processionen, Gebäuden ic.) und in andere Wege, zu ihrer Verkschwerung vorgangen, nechst gänglicher Cassation desselben, in den Stand, darinnen sie sich vor und in Anno 1621. tam in Politicis quam in Ecclesiasticis befinden haben, ungehindert aller und jeder Exceptionen, Protestationen und Contradictionen, plenarie restituiret, bey erlangtem oder auch jederzeit ohnverrückter behaltener Besiz, ohnmolekirt gelassen, und in die Maas und Weiß, wie hieoben der Mediat-Stifter halben Art. 9. abgeredet und verglichen, für und für gehandhabet werden sollen.

Diesem zu Folge sollen auch in denen Frey- und Reichs-Städten, in welchen beyder der Evangelischen und Catholischen Religion Exercitium unter der Bürgerschaft vor und in Anno 1621. üblich gewesen, als Augspurg, Hagenau, Ravenspurg, Kauffbayer, Biberach, Dünckelspiel und dergleichen, es seye nun in einer oder mehrern Kirchen vermischer geschehen, oder jedweder Religion ihre besondere Kirchen zugeeignet gewesen, alle und jede von gemeldter Zeithero denen Evangelischen Bürgern mit oder ohne Recht, wie es Nahmen haben mag, zum Theil oder ganz abgenommene Kirchen, Hospitalen, Pfründen, Almosen, Siechenhäuser, Schulen, Stiftungen, Documenta, Salaria der Schul- und Kirchen-Diener und andere Gefälle, auch was deme allen anhängig, ungehindert aller Einreden, plenarie wieder eingeräumet, und die in solcher Zeit ihnen precario zu bauen erlaubte Kirchen, ihnen unangefochten und Jure proprio zu behalten überlassen, auch alle andere in Ecclesiasticis & Politicis, mit Verstoßung der Evangelischen Bürger von Obrigkeit, Gerichts-Syndicats und allen andern Stellen und Aemtern, wie auch in andere Wege in intuitu Religionis inzwischen vorgangene Attentaten, Neuer- und Aenderung, gänglich abgestellt, die den Evangelischen neu aufgedrungene Orden, Feste, Feiertage und Calendar abgeschaffet, und alles in den Stand, darin es sich in mehrbemeldtem 1621. Jahr den 1. Jan. befunden, wiederum völlig gesezet, auch darbey beständig gelassen: Hingegen aber auch denen Catholischen Bürgern, Priestern und Ordens-Leuten in bemeldten Städten an Übung ihres Gottesdienstes, Processionibus Publicis und Administratione Sacramentorum, in den Stand und auf die Weiß, wie sie es in Anno 1621. den 1. Jan. in würcklicher Possess und Übung gehabt, kein Eintrag noch Hinderniß gethan, vielweniger die in solchen Reichs-Städten gelegene, und den Catholischen in mehrbemeldtem 1621. Jahr würcklich besessene Immediat- und Mediat-Stifter, Elbster, Commenthureyen, Hospitalien ic. verändert werden ic.

Insonderheit aber betreffend die Stadt Augspurg, weilen darinnen denen Evangelischen als deme weit größern Theil der Bürgerschaft, das Exercitium Religionis in 9. Kirchen, das Gymnasium, Collegium und Schulen, und dazu gehörige

Ein

1646.
August.

Einkünften, Item das Kirchen-Ministerium und Schul-Diener, neben dero Besoldungen ex publico arario, dergleichen Spital, Weisen-Volger-Siechen und andere Häuser, Item Almosen auch andere Fundationes und Beneficia, ingleichen alle Narhs-Stellen Dignitäten, und andere Aemter und Dienst, ohne einig ihrer, der Evangelischen Bürgerschaft, Verschulden in Anno 1629. entzogen worden: Als solten dieselben je billig gleich andern in den Stand, darinnen sie 1621. in Ecclesiasticis & Politicis gewesen, plenarie restituiret werden, und einer Universal-Amnistia, wie nicht weniger aller Gutthaten des heilsamen Religion-Friedens, sonderlich des 8. Nachdem aber 11. ohne einige Exception gemessen theilhaftig und fähig seyn, auch inskünftig unter keinerley prätext, nach auf einigerley Weis Juris vel Pacti nicht turbiret oder geträncket, weniger der possession vel quasi entsetzet werden, ungehindert aller ergangenen Befehl, Decreten, Commissionen, gemachten Statuten, aufgerichteten Pacten, Accord oder Verträgen, ausgefallenen Urtheilen, auch aller Vereinbahrung oder anderer Ordnungen, und insgemein alles was immer erdacht werden kan.

1646.
August.

Und weilien die in den Städten Dünckelspiel, Kaufbavern und Viberach sich befindende Evangelische Bürgerschaften, nicht allein, wie obgedacht, von Anno 1621. hero, bis auf dem heutigen Tag, sondern auch zuvor hart bedrängt und beschweret werden; Als seynd sie ebenmäßig in den Stand, darinnen sie sich bey Aufrichtung des Religion-Friedens befunden, und davon nach und nach wider den 8. Nachdem aber in vielen 11. verlossen worden; in Ecclesiasticis & Politicis wieder zu setzen, wie nicht weniger auch die Stadt Eger und Donauwerth in den alten freyen Stand in Geist- und Weltlichen Dingen zu restituiren, sodann auch der Stadt Aach Bürgerschaft und Einwohnern das Exercitium Publicum Evangelischer Religion und der Zugang zu Obrigkeitlichen Ehren und andern Aemtern, wie sie solches von Anno 1578. bis 1598. gehabt, wiederum zu eröffnen, denen aus besagten und andern Städten vertriebenen oder sonst verzogenen, wie auch derselben Erben ein freyer Zutritt zu verstaten, und sie bey all solchem für und für ohn beeinträchtigt zu lassen.

12) Die Evangelische Mediat-Graffen, Freyherrn, Ritterschafft, Städte, Communen und Unterthanen, so unter Catholischer Obrigkeit gessen, und das Publicum Exercitium ihrer Religion Anno 1621. quacunqve Anni parte im Brauch gehabt, oder die es sonst retro per Pacta, Privilegia, alten Erbschuß, oder langen Gebrauch erworben und herbracht, sollen auch hinführo dabey gelassen und geschützet, die aber berührten Exercitii quovis modo entwehrt in vorigen Stand, ohngehindert aller darwieder ergangenen Urtheilen, Transactionen, Accord und Reversalien, allerdings hinwegsetzt werden. Derohalben dann respectivè die Ritterschafft, Städte und Unterthanen der Stifter Minden, Ösnabrück, Halberstadt, Hildesheim, Münster, Paderborn, Fulda, wie auch auf dem Eyhsfeldt und in der Abtey Corvey, nicht weniger die Stadt Erfurth, Duderstadt und Hörter, ingleichen Hilpoltstein, Heydeck, und alle andere Pfalz-Neuburgische Unterthanen unter diese Regul gehören, und alle dem zuwieder und Abbruch gemachte Berordnungen, Pacta, Accord und dergleichen gänglichen aufgehoben seyn sollen.

13) Gleichwie der Römischen Kayserslichen Majestät zu unsterblichem höchsten Glori gereicht, die Evangelischen auch mit unterhängigem Danck aufnehmen, daß die Fürsten und Stände in Schlessen, wie auch die Stadt Breslau, bey dem Publico Exercitio Religionis gelassen werden sollen; Also leben die Evangelischen der allerunterhängigsten gewissen Zuversicht, daß die Römische Kaysersliche Majestät von allen Fürsten und Ständen und Unterthanen insgemein, die Anno 1621. den 1. Jan. das Publicum Exercitium gehabt, und sonst auf Maß und Weis, wie es krafft habender Kayserslichen Commission von Chur-Fürstlicher Durchlauchtigkeit zu Sachsen den 11. Martii 1621. jetztgedachten Fürsten und Ständen durch einen sonderbaren Accord versprochen, und von Kayserslicher Majestät glorwürdigster Gedächtniß den 17. April. st. nov. ejusd. anni, quoad omnia confirmiret worden, solches

alles

1646. August. alles verstehen, und dasjenige was seither Anno 1621. den 1. Jan. darwider geschehen, abzuschaffen und in vorigen Stand zu setzen allergnädigst befohlen werde, inmassen die Evangelischen gehorsamst und noch ferner dieses allerunterthänigst bitten, die Römische Käyserliche Majestät allergnädigst geruhen, zugleich in dem ganzen Königreich Böhmen und incorporirten, nicht weniger auch denen Unter-Ober- und Inner-Oesterreichischen Erblanden das Exerctium Augustanae Confessionis, wie sie es ein und andern Orts, theils durch Majestät-Brief, Pacta und Privilegia theuer erworben, herbracht, und hiebevot in Uebung gehabt, theils auch ohne das in krafft Religion-Friedens sähig, darbey sich auch Ihrer Majestät höchstbliches Ershauß Oesterreich, deroselben Land und Unterthanen, wohl und in höchster Flor und Aufnehmen befunden, allergnädigst wieder einführen, zu solchem Ende den Ständen und Unterthanen selbiger Lande die Majestät-Brief und andere Privilegia aufs neue allergnädigst confirmiren, die der Religion halber ausgewichene wieder einkommen, ihre vortige umgehabe, theils mit der Evangelischen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, theils auf ihren eigenen Kosten erbaute Kirchen und andere zu ihrem Gottes-Dienst hiebevot gebrauchte Orte wieder einräumen, oder wo dieselbe durch Brand und in andere Weg abgangen, aufs neue aufbauen zu lassen, auch insgemein denen Unterthanen libertatem Conscientiae, und daß sie bey der Evangelischen Religion unverdrungen bleiben mögen, zu verstaten, und sich hierinn als ein löblichster gerechtester Käyser, der beyderley im Reich zulässiger Religionen und Religions-Verwandten Stände Unterthanen und Angehörige zu schützen und Hand zu haben gnädigst gleich geneigt, dem ganzen Reich und sonderlich denen Augspurgischen Confessions-Verwandten Chur-Fürsten und Ständen allergnädigst und höchsttrühmlich zu bezeigen, und sie damit zu ohne des schuldigstem allerunterthänigsten Respect, gehorsamsten Dank, auch beyderley Religion-Verwandten Chur-Fürsten und Stände selbst samt dero Unterthanen zu vorigen Deutschen Vertrauen zu obligiren aufzumunten, zusammen zu verbinden, und damit das rechte Fundament dem Deutschen Reich, zu Wiederholung voriger Kräfte, hohen Flors und Glori, an ihrem höchsten Käyserlichen Ort ehestes zu legen.

14) Pfalz-Sulzbach und dahin gehörige Landsassen und Unterthanen sollen in den Stand gebracht und dabey geschützet werden, darin sie den 1. Januarii 1621. gestanden. Ingleichen der Fürstlichen Pfalz-Gräfflichen Frau Wittiben zu Hilpoltstein bey Ihrem Witthum; Sie kein Eintrag in Übung ihres Religions-Exerctii, noch Bestellung ihrer Bedienten wiederfahren, auch alle dasjenige, was von Pfalz-Neuburg darwieder vorgenommen und angeordnet worden, gänzlich aufgehoben und annullirt seyn.

15) Diejenigen Evangelischen Unterthanen, so unter Catholischer Geist, oder Weltlicher Obrigkeit, jedoch ohne habenden und hergebrachten Exerctio Religionis gefessen, und zu der Augspurgischen Confession sich bereits bekennen, oder künftig noch bekennen und wenden möchten, ingleichen der Evangelischen jetzige und künftige Catholische Unterthanen, sollen neben ihren Kindern und Gesunde um der Religion willen das Ihrige zu verkauffen und aus dem Lande zu ziehen, so lang sie sich als getreue Unterthanen verhalten, nicht gezwungen, sondern bey der Libertät ihres Gewissens und Berrichtung ihres Gottes-Diensts in den Häusern mit singen, lesen und beten ungeirret gelassen, auch dem öffentlichen Exerctio in der Nachbarschaft beyzuwohnen, ihre Kinder in die Evangelische Schulen zu schicken, oder privatos preceptores Evangelicos zu halten, wie auch in casu necessitatis, sonderlich bey denen ungeunden Zeiten und zustehenden Schwachheiten, zu Kindtauffen und Berrichtung der Kranken mit Trost und dem heiligen Abendmahl, Evangelische Prediger (so sich gleichwohl in terminis solcher Actuum, und auffer deren unsewweißlich, auch wenn in Reichs-Städten und deren Territorii deswegen ein gewisses Herkommen und paciscirt, denselben gemäß zu halten) aus der Nachbarschaft holen zu lassen, von dem Catholischen Magistrat jedes Orts ganz ungehindert und unsewwehrt verbleiben.

Dritter Theil.

Uu

Wann

1646.
August.

Wann nun hierüber seinen Catholischen oder Evangelischen Unterthanen ein oder ander Theil das publicum Exercitium Religionis verstaten will, stehet ein solches in alle Wege frey und bebor: Inßgemein aber sollen die Unterthanen der Religion halben, sie seyn Evangelisch oder Catholisch, keineswegs verächtlich gehalten, ihnen auch die Gemeinschaften, Zünfften, Erbschafften, Legata, Spitalen, Stichen-Häuser, Pfrunden, Almosen und andere Jura und Sachen, weniger die Christliche Sepultur, noch die freye ungeschäzte Abfolgung der ihrigen verstorbenen Leichnam, durchaus nicht verwehret, ihnen auch sonst gleiches Recht und Schutz administriret und gehalten, nicht aber allerhand Mittel und Beschwerungen erdacht und erfunden werden, der Catholischen oder Evangelischen Unterthanen zugethan per indirectum auszudringen und also zu fassen, daß sie endlichen aussterben müssen. Wenn es aber eines Catholischen oder auch Evangelischen Unterthanen selbst eigene Gelegenheit mit sich bringet, das Seinige zu verkauffen, und sich anderst wohin zu verwenden, soll denselben die billigmäßige Distractio solcher Güter keines weges schwehr gemacht, sondern ihnen bis dahin durch einen Verwalter selbige administriren zu lassen, auch zu Zeiten sich, seiner Nothdurfft nach, dahin zu verfügen, frey und bebor stehen: solche freywillige Emigratio aber Niemand unter dem Praecepto der Liebeigenschaft oder sonst einigerley Weis nicht verwehret, noch mit Vorenthaltung der Geburts- Lehr- und Frey-Briefe, beschwehrlichen Reversen, ungewöhnlicher Nachsteuer oder höherer Abfindung der Leibeigenschaft, als es jedes Orts von Alters herkommen, beschwehrt werden.

1646.
August.

16) Des blossen Lehens und Afferlehens Gerechtigkeit, es rühren solche Lehens und Afferlehens her vom Königreich Böhmen, oder andern Chur-Fürsten und Ständen des Reichs, ist das Jus Reformandi nicht anhängig, sondern es soll mit denjenigen Lehens- und Afferlehenschafften, sammt darzu gehörigen Vasallen, Unterthanen und Geistlichen Gütern, in Religions-Sachen und andern daher stießenden Rechten gelassen werden, und sönderhin, ungeachtet was der Dominus Feudi sonst für Jura pretendiren oder auch hergebracht und eingeführt haben möchte, beständig verbleiben, wie es durch Pacta und Lehens-Investituren versehen, sonderlich aber Anno 1621. den 1. Januar. in Übung und Herkommen gewest; so auch seither Anno 1621. vom 1. Januar. in oder ausser Rechtens deshalb einige Aenderung vorgegangen, soll selbige abgethan und alles in vorigen Stand gebracht werden. Wo Evangelische und Catholische in Gemeinschaft des Juris Superioritatis sitzen, soll es des Publici Exercitii Religionis halben, wie auch in andern Religions-Sachen in dem Stand gelassen werden, wie sich Anno 1621. den 1. Januar. befunden. Ferner kan die Criminal-Jurisdiction, Zent-Gericht, Jus Gladii, Retentionis, Patronatus, Filialitatis und dergleichen das Jus Reformandi nicht geben, daher auch die hierunter geschbehene eigenhätige Reformationes und vorgegangene Pacta abzuthun, alles in vorigen Stand zu setzen, und sich deren hinfüro gänglich zu enthalten.

17) Wegen der Rent, Güld, Zehend und Zins bleibet es billig bey dem klaren Buchstaben des Religion-Friedens, daß die Renten, Güld, Zehend und Zinsen, die denen Evangelischen Stiftungen, sie seynd Mediat oder Immediat, vor oder nach dem Religion-Frieden in Evangelische Hände kommen, aus denen Catholischen Ländern zugehörig seynd, ihnen dieselbe hinfüro unweigerlich gefolget, auch das auf Catholisch in- oder ausser Land gelegene Klöster hergebrachte Jus Protectionis, Advocacia, Oeffnung, Abzug, Frohn-Dienst und andere Gerechtigkeiten nicht widerfochten werden; Die Zehend, Güld und Zins auch Zehend aber, welche aus andern Territoriis solchen zuständig, die anjeto ganz destruiert und abgangen, sollen denen verbleiben, die Anno 1621. den 1. Januar. in possessione vel quasi gewest, dieselben reditus zu empfangen. Sollte aber seither Anno 1621. vom 1. Januar. an ein Kloster desolat worden seyn, oder künftigt in Abgang kommen, sollen die Ineraden, die aus andern Territoriis dahin gewiedmet, nachmahls in das Territorium folgen, darin das abgegangene Kloster gelegen. Wann auch ein Stifte und Kloster Anno 1621. den 1. Januar. durch rechtmäßige Verträge besugt gewest, oder sonst in possess-

1646.
August.1646.
August.

possessione vel quasi sich befunden, in andern Territoriis Noval-oder Rott-Zehenden zu fordern, soll es dabey verbleiben: Welche Stifte, Geistliche Güter und Klöster aber Anno 1621. den 1. Januar. Noval-Zehenden nicht in Übung gehabt, sollen es hinfüro auch nicht begehren noch erweitern, zwischen allen andern Ständen des Reichs aber bleibt es jetzt und inskünftige, ratione der Noval-Zehenden, bey denen gemeinen beschriebenen Rechten und jedes Orts Herkommen billig.

18) Die Geistliche Jurisdiction soll wider die Evangelische Chur-Fürsten und Stände und deroelben Unterthanen ganz nicht exerciret, gebraucht oder geübt werden, sondern cum omnibus suis speciebus plenissime aufgehoben seyn: was aber anlangt der Catholischen Evangelische Unterthanen, sollen sie zwar in Sachen vor das Geistlich Gericht gehörend, so fern sie die Religion und Glaubens-Articul nicht concerniren, vor dem Chur-Gericht, wann sie beklagt werden, zu stehen schuldig seyn, ihnen aber nicht zugemuthet werden, das wider die Evangelische Religion säufft, und also sollens auch die Evangelischen mit ihren Catholischen Unterthanen halten. Belangend diejenigen Frey- und Reichs-Städte, da beyderley Religions-Exercitia in Übung seynd, sollen die Herren Bischöffe gegen die Evangelische Bürger gar nicht procediren oder zu judiciren haben. Die Catholische Bürger aber seynd vor ihrem Foro competentem zu suchen; dabey hat es auch sein Bewenden, daß die Cognition, wer Evangelisch sey oder nicht, bey Niemand anders als Evangelischen stehe, und also auch in der Catholischen Erkänntniß beruhe, wer ihrer Religion zugehan sey oder nicht.

19) Es soll auch beyden Theilen bey ernster hoher Strafe verboten werden, damit auf Universitäten, in Schulen oder auch auf der Cansel, der Passauische Vertrag, Religions-Friede und jetzige Vergleich, weder docendo, scribendo noch disputando in einigen Zweifel nicht gezogen, noch widerwärtige Assertiones aufgenommen, sondern so sich hierinnen oder sonst einiger Zweifel finde, sowohl wann in Judiciis in Sachen aus dem Religion-Frieden und diesem Vergleich herfließend, paria Vota fallen solten, soll solches anders nicht, als von den Ständen beyder Religion per amicabilem compositionem gehandelt und erörtert werden.

20) Auf denen Reichs-Deputations-Tagen soll die Anzahl der Deputirten von beyden Religionen gleich gemacht, wie aber solche Vergleichung anzustellen, auf nächsten Reichs-Tag ausgesetzt, und auf denen bey Reichs-Tagen fürfallenden Deputationibus, sie ergehen von einen, zweyen, oder allen dreyen Reichs-Collegiis, solche Parität in Acht genommen, desgleichen wann Commissionen ins Reich zu erkennen seyn, an Evangelische lauter Evangelische, an Catholische lauter Catholische, und an vermischte von beyden Religionen in gleicher Anzahl, verordnet werden.

21) In Religion-Contribution- und denen Sachen, da die Stände nicht als ein Corpus eigentlich considerirer werden, sondern darinnen die Evangelischen eine, und die Catholischen die andere Parthey constituiren, sollen auf Reichs-Deputation-Crayß- und andern dergleichen Conventen die Majora nicht statt haben.

22) Es erfordert auch die äußerste und notorische Nothwendigkeit, daß zu denen beyden höchsten Judiciis, nemlich Kayserlichem Reichs-Hoff-Rath und dem Kayserlichen Cammer-Gericht noch eines, worzu man, biß Magdeburg wieder angebauet wird, Halberstadt oder Goslar vorschläget, angestellt und aufgerichtet, hingegen das Rothweilische, Schwäbische und Hagenauische Gericht, cassirer und abgethan werden. Diesem dritten Gericht wären unterworfen die zweyen Sächsische und Westphälische Crayße, und also die Acta selbige Crayße concernirend von dem Kayserlichen Reichs-Hoff-Rath und Camera dahin auszuliefern, und zwar sollen diese drey Kayserliche, und des Reichs höchste Gerichte, in gleicher Dignität, Potestät und Jurisdiction bestehen, dabon sich Niemand, was Würden, Præminenz und Hoheit derselbe sen, sub prætextu habender Privilegien und Exemptionen zu entziehen.

Dritter Theil.

Uu 2

ziehen.

1646.
August.

ziehen hat, auch soll zwischen ihnen kein Concurrenz, Avocation, Inhibition, Commission und dergleichen, was zu Abbruch und Hemmung der ordinairen Jurisdiction gereichen könnte, statt haben, sondern in allen dreyen den Rechten sein starcker Lauff gelassen, und nach der Cammer-Gerichts-Ordnung und derselben Verbesserung gleichförmig procediret, auch einerley Modus Visitandi & Revidendi gehalten werden: Es sollen auch alle zu Frankfurth gedachter Reichs-Hoff-Raths-Ordnung Verbesserungen, wann sie zuvor von gesammten Chur-Fürsten und Ständen placitiret, und was disfalls noch ferner bedacht und verglichen werden möchte, zur Wirklichkeit gebracht, sonderlich aber diese 3. Gerichte mit Evangelisch- und Catholisch-geborenen und im Reich gesessenen Deutschen, in gleicher Anzahl besetzt werden, welches dann von den Präsidenten, Assessoren, Reichs-Hoff-Räthen, Cangelen-Berwandten und andern Ministris Justitia, und zwar mit diesem Bescheid zu verstehen, daß an der abgehenden Stelle Subjecta von gleicher Religion wiederum zu repräsentiren. Alle Citaciones, Mandata, Decreta und Commissiones, aber sollen im Nahmen, Autorität und unter dem Secret der Römisch-Kaiserlichen Majestät ausgehen, auch sonst Derselben in Präsentirung der Präsidenten, welche zugleich Cammer-Richters Stelle vertreten sollen, jedoch von beyden Religionen, anhero gebrachte höchste Justiz, Regal, Potestät und Præminenz, sonderlich in den bekantten reservirten Fällen Feudorum Regalium, wie auch an der competirenden Concurrenz in causis fractæ Pacis im geringsten nichts benommen, noch auch der Stände hergebrachte Privilegia Primæ Instantiæ, Aufregarum & de Non Appellando hiemit im wenigsten nicht aufgehoben seyn. Die Dubia, so bey solchen Gerichten vorfallen, sollen allem ad Comitia Imperialia zu resolviren, remittiret, das übrige, so zu diesem Punct ratione Processus und sonst gehört, soll biß nach gemachten Friedens-Schluss versparet, gleichwohl aber, bevor die Gesandten von einander ziehen, expediret werden.

1646.
August.

N. II.

Sessio Evangelicorum Publica in puncto Gravaminum, Monasterii d. 17. Aug. 1646. habita.

N. II.
Protocollum
im Evangelischen
Fürstlichen
Rath zu
Münster.

Directorium: P. p. Es möchte zwar den meisten Evangelischen anwesenden Herren Gesandten alhie guter massen beywohnen, warum man Evangelischen theils anheute wieder zusammen kommen, wolte aber zu mehrer Nachricht kürzlich andeuten, daß vergangenen Samstag den 15. Augusti ein Schreiben samt angegeschlossenem Ohnabrückischen Project von den Herren Ohnabrückischen Evangelischen an das hiesige Evangelische Collegium abgangen, darin fürnemlich enthalten, daß der Evangelischen Auffas an ihrer Seiten zwar nunmehr rectificiret: Wolten demnach hiesige Evangelische freundlich ersuchet haben, sie wolten sich bey den Herren Kaiserlichen und Catholischen wegen der Verzügung bey Ueberlieferung des Projects bester massen entschuldigen, und nach Ueberlegung aus den Teutschen in das Lateinische den Herren Französischen Plenipotentiarium ein Lateinisch Exemplar einhändigen lassen.

„Wie solches oberwehntes Schreiben, so öffentlich verlesen worden, mit mehrerm mit sich führete.

Dieses nun besser zu erwegen, und gestalten Dingen nach darauf zu verfahren, müsten diese 9. Quæstiones zur Umfrage vorgestellt werden, als 1) Ob das Ohnabrückische Project mit dem beyhero unlängst zu Längerich gehaltener Deputation ausgefallenem Concluso gänglich übereinstimmete, oder aber was disfalls zu erinnern seyn würde. 2) Weil man hiesigen Evangelischen theils Nachricht erlanget, daß die Herren Ohnabrückische Evangelische Abgesandten ihr Project dem Herrn Kaiserlichen Plenipotentiarium Herrn Grafen von Lamberg schon überreicht, und die hiesige Herren Kaiserlichen Plenipotentiarium davon ohn Zweifel Wissenschaft erhalten haben möchten, ob man denn nichts destoweniger mit der Ueberlieferung des Evangelischen